

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 273 - 275

Ueber reguläre und irreguläre Truppen in juristischen
Gefechten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

B l ä t t e r

f ü r

Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Nr. 18. Samstag, den 2. Sept. 1843.

Ueber reguläre und irreguläre Truppen in juristischen Gefechten.

Wir heißen des Friedländers wilde Jagd.

Keine Ordnung gilt mehr und keine Zucht.
Holkischer Jäger in Wallensteins Lager.

Auch in den Wortgefechten der Juristen findet man Gelegenheit, den Gegensatz von regulären Kerntruppen und — Holkischen Jägern wahrzunehmen.

Die Regulären kämpfen mit den Waffen und in der Ordnung der Wissenschaft, sie bleiben bei der Klinge, und greifen den Gegner an der Stirnseite an. Bei der grammatischen Auslegung bestimmen sie den Sinn nicht nach oberflächlichem Totaleindruck oder vorgefaßter Meinung, sondern nach sorgfältiger Prüfung der gebrauchten Worte und Wortfügungen; sie stellen zur Beseitigung obwaltender Schwierigkeiten sorgfältige Nachforschung über den Sprachgebrauch an, so im Allgemeinen wie über den besondern des Gesetzgebers; sie vergleichen Parallelstellen, Schriften der Sprachforscher, klassische Autoren. Eben so geschieht die Funktion der logischen Auslegung nach Anleitung der dafür geltenden Regeln. Sowohl der Zusammenhang, in welchem die einzelnen Theile des betreffenden Gesetzes zueinanderstehen, als auch der allgemeine, Rechtsregeln und Rechtslehren überhaupt zur Einheit ver-

knüpfende, wird ins Auge gefaßt, und zur Erkenntniß der Gedanken des Gesetzgebers benützt. Bei Argumenten aus dem Grunde des Gesetzes hüten sich die wissenschaftlichen Juristen, als Grund und Geist des Gesetzes Dasjenige einzuschwärzen, was ihnen selbst für das fragliche Verhältniß auf dem legislativen Standpunkt als maßgebend erscheinen würde; sie sind bemüht, sich von den Prämissen, die dem Gesetzgeber vorschwebten, und von dem Zweck, dessen Erreichung er beabsichtigte, historische Kenntniß zu verschaffen, und bescheiden sich, das Argument aus dem Gesetzesgrunde ganz zu unterlassen, wenn dieser weder mit Gewißheit noch mit dem Grade hoher Wahrscheinlichkeit ausgemittelt werden kann. Vertraut sind sie mit dem Unterschied zwischen der Auslegung unbestimmter zweideutiger Gesetzesvorschriften, und derjenigen Aufgabe des Rechtsgelehrten, welche es mit Berichtigung eines unrichtigen Ausdrucks durch Ausdehnung oder Einschränkung zu thun hat; nie kommt es ihnen in den Sinn, bloß deswegen ausdehnend oder einschränkend zu interpretiren, weil das Resultat einer buchstäblichen Auffassung als ungeeignet, zweckwidrig erscheint ¹⁾).

Aber gerade dieses unstatthafte Argument ist die gangbarste Waffe der Horkischen Jäger des Juristen-Lagers. Ihre Meinungs-Begründungen zeigen sehr häufig folgenden Grundgedanken:

1) Savigny röm. Recht Bd. I, S. 225: „Der innere Werth des Resultats ist unter allen Hülfsmitteln das gefährlichste, indem dadurch am leichtesten der Ausleger die Gränzen seines Geschäftes überschreiten und in das Gebiet des Gesetzgebers hinüber greifen wird. Daher kann dieses Hülfsmittel lediglich bei der Unbestimmtheit des Ausdrucks (vgl. S. 222) angewendet werden, nicht auch zur Ausgleichung des Ausdrucks mit dem Gedanken.“ S. auch S. 238, 321—322. — Vgl. Bl. f. RA. Bd. V, S. 403—404. Bloß zur Bestärkung dient dieses Argument — oben S. 166.

„Meine Ansicht über das, was unter den gegebenen Umständen Rechtens seyn sollte, ist zweifellos die richtige; da nun dem Gesetzgeber alles Gute, folglich auch die Uebereinstimmung mit meiner Meinung zuzutrauen ist, so muß das Gesetz, es mag lauten wie es will, so ausgelegt werden, daß diese Uebereinstimmung herauskommt.

Eine folgerechte Anwendung der anerkannten Interpretationsregeln, ein Disputiren in logischer Ordnung auf der Grundlage dieser Regeln ist niemals Sache des juristischen Freibeuters; er bedient sich, aller Zucht und Ordnung spottend, einer andern Fechtweise; seine Künste und Mittel sind: Behauptungen ohne Beweis, unverständne Gemeinplätze, einseitige Bemerkungen, Seitensprünge auf andere Gegenstände, Seitenhiebe auf unerhebliche Dinge, vage Billigkeitsrückichten, ungeeignete oder unzutreffende Allegate, hinkende Gleichnisse, angeblich schlagende Beispiele²⁾ u. dgl.

Unendliche Mannigfaltigkeit und Unererschöpflichkeit sind die guten Eigenschaften dieser leichten Waare von Argumenten; daher wird sich der Holfische Jäger, sind auch alle bisher versuchten Kunststücke auf den ersten Hauch Seifenblasen gleich zerstoben, und seine Angriffe auf die schulgerechte Position des Gegners erfolglos geblieben, dennoch nie für besiegt erkennen; und dies zwar um so weniger, als er sich äußersten Falls in jene allerdings

2) Bl. f. RA. Bd. V, S. 295: „Man pflegt vornherein einen mit recht scharfen Ecken und Spitzen versehenen besondern Fall aufzustellen, und mit triumphirender Miene die Frage beizufügen: ob nicht einleuchte, daß die Beurtheilung dieses Falles nach der gegnerischen Meinung ein unbilliges, unvernünftiges Resultat liefre? — Nichts häufiger, als diese unwissenschaftliche Argumentationsweise.“